

# Gerichts

# Beitrag



Das Gesetz unter Waage  
Gerechtigkeit unter Sitt.

Zeitschrift

für

il-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köppler.

Berlin, Dienstag den 28. November.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich..... 22½ Sgr  
Monatlich ..... 7½ „  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:  
C. C. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)  
Sparwaldebrücke Nr. 1.

Mit dem 1. Dezember beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement, und kostet dasselbe incl. Bringerlohn 7½ Sgr. Außer der Expedition und allen Post-Anstalten des In- u. Auslandes nehmen noch die bekannten Zeitungs-Expeditoren Bestellungen auf Abonnements entgegen.

Inhalt. Ueber Testamente. — Inland. Berlin. Stadt-  
schwurgericht: Wissenlicher Meineid. — Fälschung.  
Deputationen: Betrug. — Stempelconvention.  
— Betrug und Diebstahl. — Erpressung. — Kreis-  
gericht: Widersetzlichkeit gegen einen Beamten. —  
Provinzen: Cöln. — Breslau.  
Ausland: Italien. — England.  
Berliner Polizei-Chronik.  
Skizzen: Die Raubmörderin Hilbert. (Schluß.)  
Altes und neues kleiner komischer Gerichts-  
fälle. XV. Ein Berliner Bettler.

## Ueber Testamente.

Gar zu häufig gesellen sich, wenn ein Ehe-  
gatte mit Tode abgeht, zu den Schmerzen der  
Hinterbliebenen um den Verlust der dahingewie-  
nen Person die empfindlichsten Verlegenheiten  
in Betreff der Ordnung des Nachlasses.

Wenn der Verstorbene ein Testament oder  
einen Erbvertrag nicht errichtet hat, tritt in der  
Regel die mit bedeutenden Kosten verbundene Erb-  
regulirung ein. Darüber geht meistens viel Zeit  
verloren, die Umstände in Bezug auf Ermitt-  
lung und Sicherstellung des Vermögens, nament-  
lich, wenn minorene Kinder dabei interessiren,  
werden oft sehr peinlich, zuweilen, insbesondere  
bei Leuten, die in bedeutendem Geschäftsverkehr  
lebten, gehen bis zur vollständigen Regulirung der  
Verlassenschaft Jahre dahin, nicht selten kommt  
es dabei zwischen den einzelnen Gliedern einer  
sonst einigen Familie zu Feindschaft und Streit.

Oftmals mag es die hinterbliebene Ehegattin  
oder der Gatte bitter bereuen, die Errichtung  
eines Testaments unterlassen zu haben. Umstände,  
Zeit und Kosten hätten erspart werden können,  
wenn man bei Lebzeiten in gesunden Tagen, ernst-  
lich auf das einstige, oft unerwartet eintretende  
Absterben Bedacht genommen hätte.

In gesunden Tagen, — und diese allein sind  
am geeignetsten Dispositionen auf den Todesfall  
vorzunehmen — scheuet manche Familie die Kos-  
ten; man glaubt, die letzteren noch ersparen zu  
können, denkt noch nicht so bald zu sterben; schiebt  
dergleichen Geschäfte von Woche zu Woche, von  
Monat zu Monat auf und — wartet bis es zu  
spät ist. Die Kosten eines Testaments sind dann  
freilich erspart worden, die den Hinterbliebenen  
erwachsenden Unannehmlichkeiten und sonstigen  
Opfer stehen aber mit dem etwa Ersparten in  
keinem Verhältnisse.

Das neue Sportelgesetz hat die Testamente  
und Erbverträge im Vergleich zu anderen gleich  
wichtiger gerichtlichen Geschäften wirklich geringe  
besteuert.

Wir werden dies in der nachfolgenden Ueber-  
sicht zeigen. Dabei müssen wir bemerken, daß ein  
Testament, wenn es in der Wohnung des Testa-  
tors aufgenommen wird, immer theurer zu stehen  
kommt, als wenn die Aufnahme im Gerichtstotal

stattfindet. Ist die Wohnung im Orte des Rich-  
ters, oder von diesem nicht über eine Viertelmeile  
entfernt, dann erhöhen sich die Kosten um ein  
Viertel des sonst zulässigen Betrages, müssen da-  
gegen die Gerichtspersonen über eine Viertelmeile  
reisen, so steigern sich die Kosten bedeutend, indem  
außer den eigentlichen Kosten für Testamente für die  
erste, auch nur angefangene Meile 5 Thlr., für  
jede folgende, ebenfalls nur angefangene Meile  
2 Thlr., für 1¼ Meile also schon 7 Thlr. be-  
zahlt werden müssen.

Da beim Liquidiren der Sporteln das Ver-  
mögen des Testators zum Grunde gelegt werden  
muß, ist man im Stande die entstehenden Kosten  
im Voraus zu berechnen.

Die Kosten würden nun betragen für ein  
Testament, welches aufgenommen wird

bei einem Vermögen von:	im Gerichtstotal:	außerhalb d. Gerichts u. Entfer- nung b. ¼ Meile:
25 Thlr.	1 Thlr. 15 Sgr.	1 Thlr. 19 Sgr.
25— 50 Thlr. incl.	1 " 15 "	1 " 8 "
50— 75 "	2 " 15 "	2 " 26 "
75— 100 "	2 " 10 "	2 " 15 "
100— 150 "	2 " 20 "	2 " 28 "
150— 200 "	3 " 10 "	3 " 10 "
200— 300 "	3 " 10 "	3 " 13 "
300— 400 "	3 " 20 "	4 " 5 "
400— 500 "	3 " 20 "	4 " 18 "
500— 1000 "	4 " 20 "	5 " 25 "
1000— 2000 "	5 " 20 "	7 " 8 "
2000— 3000 "	6 " 20 "	8 " 10 "
3000— 4000 "	7 " 20 "	9 " 18 "
4000— 5000 "	8 " 20 "	10 " 25 "
5000— 10000 "	10 " 20 "	13 " 10 "
10000— 20000 "	12 " 20 "	15 " 25 "
20000—	16 " 20 "	20 " 25 "

welchen Beträgen noch der gesetzliche Stempel von 2 Thlr. hinzugerechnet wird.

Bei Reisen der Gerichtspersonen treten dem ersten Betrage hinzu

für die erste Meile 5 Thlr.  
auf eine Entfernung bis zu 2 Meilen 7 "  
über 2 Meilen bis zu 3 Meilen 9 "  
über 3 Meilen bis zu 4 Meilen 11 "

Erfordert die Reise mehr als einen Tag,  
was der Fall ist, wenn die Gerichtsperson in  
dringenden Veranlassungen des Nachmittags die  
Reise antreten und erst nach Mitternacht zurückkeh-  
ren, dann würde für den 2. Tag noch ein Betrag  
von 3 Thlr. hinzutreten.

Hiernach hat also Jemand für ein Testament,  
welches in seiner 2¼ Meile vom Gericht ent-  
fernten Wohnung aufgenommen wird, unbedingt  
bei einem Vermögen von 400 Thlr.

für das Testament 3 Thl. 10 Sgr.  
Stempel 2 " " "  
Nebenkosten für die Reise 9 " " "  
14 Thl. 10 Sgr.

Transport 14 Thl. 10 Sgr.  
wenn die Rückkehr des Ge-  
richts aber erst nach Mit-  
ternacht stattfindet noch 3 Thl.  
zusammen 17 Thl. 10 Sgr.

zu entrichten.

Rechnet man dazu, daß in gesunden Tagen  
die Familien- und Vermögens-Verhältnisse mit  
ruhiger Ueberlegung geordnet werden können, was  
nicht geschieht, wenn ein Theil der Familie krank,  
vielleicht sehr krank darnieder liegt, daß die Be-  
rathungen und Besprechungen den Kranken noch  
mehr erschöpfen, rechnet man ferner hinzu, daß  
die Krankheit des Testators oft einen so schnellen  
Lauf nimmt und in der Eile, mit der das Ge-  
schäfte dann betrieben werden muß, manches ver-  
gessen und deshalb der eigentliche Wille der Ver-  
storbenen nicht einmal vollständig erreicht wird,  
dann müssen wir nothgedrungen die Errichtung  
eines Testaments in den Tagen der Gesundheit  
vorziehen und es rathsam finden, im Gerichtshause  
zu erscheinen, dort entweder das Testament zum  
Protokoll zu erklären oder ein solches, schriftlich  
abgefaßt, versiegelt abzugeben. Die letztere Art —  
nämlich das außergerichtlich aufgesetzte Testament  
beim Gerichte abzugeben, verursacht zwar nur die  
Hälfte der sonst vorgeschriebenen Kosten, ist aber  
allgemein nur solchen schreibfähigen Personen an-  
zuzurufen, denen hinlängliche Geschäftskunde  
beizubringen.

## Inland.

Berlin, den 27. November.

### Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 24. Novbr. Unter der Anklage  
des wissenlichen Meineides steht vor den Schranken  
des Gerichtshofes der Pferdehändler Aug. Friedr.  
Blümmner. Da es sich, wie wir hören, bei dieser  
Verhandlung wohl um die Erörterung delicater Fa-  
milienverhältnisse handelt, so ist die Öffentlichkeit  
ausgeschlossen. So viel wir vernommen, haben übrige-  
ns die Geschwornen das „Nichtschuldig“ über  
den Angeeschuldigten ausgesprochen.

Die Anklage, unter welcher der Kaufmann  
und Agent Mittel heut vor den Schranken des  
Gerichtshofes steht, betrifft Fälschung. Die Ver-  
handlungen in dieser Sache gewähren ein ebenso  
umfassendes, als leider höchst trauriges Bild von dem  
Wechselverkehr, wie solcher in den letzten Jahren in  
der Geschäftswelt, und nachdem sich die sogenannten  
Wechsel-Commissionäre desselben gänzlich bemeistert  
stattgefunden hat, und geben einen traurigen Beleg  
für die oft vorgekommene Erscheinung, daß fast Alle,  
die sich auf diese Weise an Stelle der Darlehnsge-  
schäfte in Wechselreitereien eingelassen, mehr oder

weniger ruiniert oder gänzlich zu Grunde gegangen sind. Da die vielfach interessanten Verhandlungen beim Schlusse dieser Nummer noch nicht beendigt sind, so müssen wir, den Bestimmungen des Pressgesetzes gemäß, ein ausführliches Referat über dieselben der nächsten Nummer vorbehalten.

**Zweite Deputation.** Unter der Anklage des Betruges erscheint vor den Schranken des Gerichtshofes

1) der Bote Karl Friedr. David Fleischhauer. Der Anklage zufolge hat derselbe sich gegen den Schankwirth Puhmann, der inzwischen nach Amerika ausgewandert ist, früher erboten, ihm vermöge seiner genauen Bekanntschaft mit Polizeibeamten, die Concession zum Betriebe der Schankwirthschaft zu beschaffen. Namentlich hat er dem Puhmann erzählt, daß er mit dem Wachtmeister Urban in sehr freundschaftlichen Beziehungen stehe, und dieser wiederum sich des Wohlwollens des Obristen Bagke in hohem Grade erfreue. Puhmann nahm das Anerbieten des Angeklagten an, und erstattete ihm später 5 Sgr., die dieser mit Urban bei Gelegenheit einer Besprechung der fraglichen Angelegenheit verzehrt haben wollte. Auch fand er sich bereit dem Urban, der sich nach Angabe des Angeeschuldigten in Geldverlegenheit befinden sollte, ein Darlehn von mehreren Thalern zu Händen des Letzteren vorzuschießen. Später — und auch im Laufe der gegen den Fleischhauer eingeleiteten Untersuchung, — stellte sich heraus, daß Letzterer mit dem Wachtmeister Urban persönlich gar nicht bekannt war, seine Angabe also jedenfalls als eine wissentlich falsche erachtet werden mußte. Die Anklage behauptet nun, daß Fleischhauer diese Vorpiegelungen erforschen, um sich auf Kosten des Puhmann einen unerlaubten Gewinn zu verschaffen. Der Angeklagte giebt im Allgemeinen und zumal auch der vernommene Zeuge Urban bekundet, denselben nie gekannt zu haben, noch weniger von ihm um eine Mitwirkung in der Puhmann'schen Concessionsache ersucht worden zu sein, die Unrichtigkeit seiner früheren Behauptungen gegen Puhmann zu, will sich jedoch nur in dem Namen des Polizeibeamten, mit dem er befreundet, geirrt haben, und hält sich des Betruges nicht schuldig, indem er außerdem der Nachweis führt, daß er dem Puhmann das erhaltene Darlehn längst erstattet hat. Die Staatsanwaltschaft erachtet das Vergehen durch den letzten Umstand nicht für straflos und hält die Anklage aufrecht. Der Gerichtshof spricht jedoch das „Nichtschuldig“ aus, indem er ausführt, daß unter den obwaltenden Umständen der Angeeschuldigte sich wohl nur auf eine listige Weise ein Darlehn von Puhmann erschlichen habe.

Eine fernere Anklage gegen

2. den Rittergutsbesitzer Regel wegen Stempelcontravention ist in Betreff der ergangenen Entscheidung nicht ohne Interesse. Der Angeeschuldigte schloß im Herbst v. J. mit dem hiesigen Kaufmann Maug einen Verkaufs- und resp. Lieferungsvertrag über die aus seinen Heerden im Juni d. J. zu erzielende Wolle, der Art, daß der Käufer für dieselbe pro Stück der 4000 Köpfe starken Schäfferei 1 1/2 Thlr. zahlen sollte. Zu diesem in duplo ausgefertigten Contract hatte Regel einen Stempel nicht verwendet. Der Käufer nahm nur einen Theil der Wolle gegen Zahlung von 2000 Thln. ab, und da er fernerweit den Contract nicht erfüllt, strengte Regel einen Prozeß gegen denselben beim hiesigen Stadtgericht an. Im Laufe desselben wurde wegen Stempelcontravention gegen Regel denunciirt und das Stadtgericht setzte gegen denselben (den fehlenden Stempel mit 1/2 pCt. berechnet) eine Stempelstrafe von 125 Thln. 10 Sgr. fest. Der Denunciant fand sich durch diese Festsetzung beschwert und provozierte auf richterliche Entscheidung, indem er ausführte, daß nach der Cabinets-Ordnung vom 30. April 1847 zu dem bezeichneten Vertrage nur ein Stempel zu 15 Sgr. zu adhibiren gewesen sei, ihn mithin nur eine Stempelstrafe von 4 Thln. treffen könne. Die Staatsanwaltschaft trat dieser Ansicht bei, indem sie ausführte, daß die Bestimmungen der bezeichneten Cabinets-Ordnung, nach welcher Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr nur mit 15 Sgr. Stempel besteuert werden sollen, hier ungewissheit Platz griffen, und beantragte daher eine Strafe von 4 Thln. Der Gerichtshof hielt ebenfalls die Anwendung dieser Cabinets-Ordnung auf den vorliegenden Fall für zulässig und erkannte nach den Anträgen der Staatsanwaltschaft.

Nachdem hierauf

3. der Arbeitsbursche Herrmann Grabow wegen eines geringfügigen Betruges unter Berücksichtigung einer eben erlittenen Strafe wegen Diebstahls mit Strafe verschont, und gegen

4. den Arbeitsmann C. J. A. Weiß wegen Betruges und Diebstahls eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, 50 Thlr. Geldbuße oder noch

ein Monat Gefängniß festgesetzt worden war, kam die Anklage gegen

5. den Kellner Wilhelm Ferdinand Kempf wegen versuchter Erpressung zur Verhandlung. Derselbe bot nicht uninteressante Momente dar. Vor einiger Zeit erhielt die Ehefrau des Seifenfabrikermeisters Trotsche, welcher der Fabrik des Stadtraths Keibel als Werkführer vorsteht, einen anonymen Brief etwa folgenden Inhalts: „Man sei ihrem Treiben auf die Spur gekommen, wisse genau, daß von ihr dem Stadtrath Keibel mittels Nachschlüssels Seife entwendet würde, und sie möge sich daher mit dem Absender, wenn sie sonst dessen Verschwiegenheit wünschte, dadurch abfinden, daß derselbe bis zum anderen Tage, an welchem er sich zu einer bestimmten Stunde mit einem weißen Tuche in der Hand vor ihrem Hause einfinden würde, 10 Thlr. erhalte. Im entgegengesetzten Falle würde man Alles dem Bestohlenen verrathen, und ihm ein Verzeichniß derjenigen Personen überliefern, welche die gestohlene Seife gekauft hätten.“ — Die verhehlichte Trotsche, welche sich frei von der ihr angebliebenen Schuld wußte, durchschaute sofort den Zweck dieses Briefes, und zeigte sich am anderen Tage zur bezeichneten Stunde wirklich auf der Straße. In der That erschien hier der Absender mit dem verabredeten Erkennungszeichen. Sie nöthigte ihn nach ihrer Wohnung und bewirkte von hier aus, nachdem dieser in die Falle gegangen war, seine Verhaftung. Der Angeklagte — ein bereits vielfach bestraffter Mensch — will, wie er im heutigen Termine meint — früher nur gerichtlich von der angeblichen Unredlichkeit der verhehl. Trotsche gehört, und durch den bezeichneten Brief, — den er in einem Schankkeller hat schreiben lassen, nur bezweckt haben, sich von der Wahrheit dieses Gerichts zu überzeugen. Nach vielen Kreuz und Querantworten, die nicht selten ziemlich Geistesarmuth bekunden, und nachdem er darauf hingewiesen, daß gegen die verhehl. Trotsche nicht der geringste Verdacht einer Veruntreuung vorliege, räumt er endlich ein, daß es ihm allerdings dabei auf die 10. Thlr. angekommen sei, — die er sich gern verdient hätte. Die Staatsanwaltschaft beantragt das Schuldig wegen versuchter Erpressung, und der Gerichtshof verurtheilte denselben, diesem Antrage entsprechend, zu 9 monatlicher Gefängnißstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.

**Kreisgericht.**

— Am 18. Juni d. J. befand sich der Lehrer Wittkow mit seiner Familie in Gesellschaft des Fabrikanten Barheine im türkischen Zelt in Charlottenburg. Plötzlich trat ein Schuzmann in das Lokal, von dem sich später ermittelte, daß sein Name Scharff war, und verfolgte einen Juden, von dem er behauptete, daß derselbe gebettelt habe. Der Lehrer Wittkow suchte dem Schuzmann begreiflich zu machen, wie er nicht gesehen, daß der Jude gebettelt habe, der Beamte war aber nicht geneigt, auf diese Vorstellungen einzugehen, sondern setzte seine Verfolgungen fort. Man tritt anfangs mit Worten, denselben folgten alsbald Thaten. Der Schuzmann fand den Vorfall so angethan, um gegen den Wittkow wegen thätlicher Beleidigung zu denunciiren. Die auf Grund dieser Denunciation erhobene Anklage wurde am 25. d. M. beim Kreisgericht verhandelt.

Der Angeklagte, ein gebildeter Mann, stellte jede Thätlichkeit an dem Schuzmann in Abrede und suchte dem Gericht begreiflich zu machen, wie er sich Vergnügens halber nach Charlottenburg begeben habe, und keinesweges in der Absicht, sich an einem Schuzmann thätlich zu vergreifen. Er deutete im Verlauf seiner Auslassung an, daß er den Schuzmann keinesweges, wie ihm vorgeworfen worden, dergestalt gestoßen habe, daß ihm der Helm vom Kopf gefallen sei, sondern daß dieser aus Veranlassung einer andern Ursache von selbst getaumelt wäre. Die Zeugen wollen an dem Beamten eine ungewöhnliche Aufgeregtheit bemerkt haben.

Die Beweisaufnahme bestätigte nun zwar die Anklage nicht, es war indeß so viel festgestellt, um den Angeklagten nach §. 83 des Strafgesetzes wegen Leistung von Widerstand gegen einen Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung zu 1 1/2 jährigem Gefängniß zu verurtheilen.

**Köln, 21. Novbr.** „Wahrscheinlich dürften uns die Affien im nächsten Januar neben dem Militär-Befreiungs-Prozeß noch einen interessanten Rechtsfall bringen. Im Jahre 1851 wurde nämlich ein gewisser Müller, der einem reichen Bauer in der Gegend von Bensberg die Scheune angezündet haben soll, wegen Brandstiftung verurtheilt, und ist seitdem in dem hiesigen Zuchthaus. Seitdem haben sich die zwei Hauptzeugen, welche die That selbst gesehen haben wollten, als falsche Zeugen selbst de-

nunciirt. Die Predigt eines Jesuiten hatte die Frau in ihrem Herzen erweckt. Als sie darauf demselben beichteten, versagte ihnen dieser die Absolution, wenn sie nicht den Fehler gut machten und die Befreiung des Unschuldigen veranlaßten. So erleben wir denn zum zweiten Male, daß die Weichte in unserer Gegend ihre moralische Wirkung bewährt, und daß durch die irrende Gerechtigkeit auf den rechten We zurückgeführt wird. Die beiden Selbstdenuncianten geben an, daß sie eben jener reiche Bauer, dessen Mithet sie waren, dadurch zum falschen Zeugnis gewonnen hätte, daß er ihnen auf längere Zeit die Mithet erlassen habe. Der Vermithet habe als Zweck dabei angegeben, den Müller, der allerdings nicht im besten Rufe stand, und den er einen gefährlichen Menschen nannte, auf längere Zeit zu befristigen. Es konnte nicht fehlen, daß diese Angaben die Verhaftung der drei beihelligten Personen zur Folge hatte. Die Sache schwebt jetzt vor dem Anklagen-Senate. Der Verurtheilte Müller wird zweifelsohne mit vor dem Affienhof erscheinen, und dürfte hier die Verurtheilung der Andern seine sofortige Entlassung zur Folge haben.“

**Breslau.** Die Laubstümme im hiesigen Arbeitshaue hat nach 11 Tagen sprechen gelernt. Sie heißt: Theresie Prinz, ist aus Wilschdel in Böhmen gebürtig, woselbst der Vater, ein pensionirter österreichischer Feuerwerker, vor etwa 10 Jahren starb. Nach dem Tode des Vaters diente sie zwei Jahre in Königgrätz, arbeitete dann 4 Jahre bei dem Bau der Prag-Brünner Bahn, und ging nach Vollendung dieses Baues nach Rudniß (7 Meilen von Prag), um dort ähnliche Arbeiten bei der Prager Bahn zu verrichten. Die unruhigen Zeiten von 1847 bis 1848 inhibirten den Eisenbahnbau; sie ging deshalb mit andern Arbeitern nach Mariazell, und von da an allein über St. Johann nach Preßburg und kam nach Komorn. Nach einem Aufenthalt ging sie nach Lemeswar, wo sie in die Dienste eines Bäckers trat. Doch auch von hier vertrieb sie die ungarische Revolution, da ihr Brodherr in die Armee trat und die Frau aus der Stadt flüchtete. Sie selbst erhielt bei dem Kampf der Russen und Ungarn um Lemeswar am linken Unterarm ein Schußwunden, deren Merkmale noch vorhanden sind. So verwundet flüchtete sie zur Stadt hinaus, da die Russen die Stadt besetzten, und blieb aus Schwäche in der Nähe des Lagers der Ungarn liegen. In dieser traurigen Lage fanden sie ungarische Offiziere, unter denen Kossuth sich befand. Auf Anordnung des Letzteren wurde sie in das Militär-Hospital gebracht, in welchem sie dritthalb Monate zubrachte, bis sie genes. Sie begab sich hierauf nach Peterwardein, wo sie über zwei Jahre im Gasthose „zur goldenen Rose“ diente. Hier traf sie zufällig ihren früheren Geliebten, der jetzt als Artillerist und Quartiermacher nach Peterwardein gekommen war. Nach drei Monaten zog der Truwentheil nach Biazenau, wohin sie bald nachfolgte. Hier lebte sie drei Jahre, theils im Dienste, theils als Wäscherin für das Militär. Da sie keinen Paß hatte, wurde sie mit ungewilligem Transport nach der Heimath bedroht; sie ging jedoch freiwillig dahin. In ihrer Heimath blieb sie aber nur bis vor etwa 14 Tagen, wo sie über Mittelwalde, Glaz sich nach Breslau begab. Auf dem Wege nach Frankenstein will sie einen Handwerksburschen getroffen haben, der ihr den Paß gab, sich taubstumm zu stellen, um besser fortzukommen; er wisse dies am besten aus eigener Erfahrung. Den Paß habe sie auch befolgt und die Voraussetzung des Handwerksburschen bestätigt gefunden. Die Theresie Prinz spricht übrigens in deutscher, böhmischer, ungarischer, slowakischer und italienischer Sprache, auch kann sie lesen und schreiben.

**U s l a n d.**

**Italien.** Ancona, 26. Okt. Ein 23-jähriges Mädchen, das von Eifersucht getrieben einen jungen Menschen erstochen hatte, mit dem sie durch vier Jahre in einem vertrauten Verhältnisse gestanden hatte, und der sich trotz wiederholter vielseitiger Aufforderungen weigerte, die ihr gemachten Eheversprechungen zu erfüllen, wurde, als des Mordes geschuldig, kriegsgerichtlich zum Tode verurtheilt, von dem k. k. Militär-Kommandanten Grafen Hohob jedoch zu fünfjähriger Haft begnadigt. In der bezüglichen Publikation wird die Begnadigung folgendermaßen motivirt: „In Anbetracht der gänzlich vernachlässigten Erziehung der G., in Anbetracht des durch die stattgehabte Verführung in ihr im höchsten Grade verletzten Ehrgefühl, des moralischen Leidens, das ihr durch den Versuch und das schlechte Benehmen des G. angethan worden war, in Anbetracht ihres exaltirten Gemüthszustandes und der in Folge ihres ersten Fehltritts bis zur Verzweif-

ang gesteigerten Exaltation, in Anbetracht endlich ...

England. London. Hier wurde am 27. v. M. der ...

Nord-Amerika. Wie hier die Criminal- ...

Polizei-Chronik.

In der Untersuchung betreffend den Verrath tele- ...

Die in vielen hiesigen und auswärtigen Blättern ...

Am Rande des Thiergartens haben neulich Arbeiter ...

Unsere Criminalpolizei beschäftigt sich jetzt mit ...

Vor einigen Tagen waren wir wiederum Zeuge ...

Vor mehreren Monaten fand der Kaufbursche Müller ...

Die Leiche des Lederhändlers G., über dessen Selbst- ...

Ein armer hausirender jüdischer Handelsmann ...

Wiederum hat sich vor Kurzem ein hiesiger großer ...

Wahrscheinlich wird und Folgendes berichtet. Ein ...

Alle Fremde hat bisher in Berlin Glück und ...

Wir wollen nicht unterlassen, hier eines Falls zu ...

Wir wollen nicht unterlassen, hier eines Falls zu ...

er das Lohn seit anderthalb Monaten, einem jeden mit ...

Bei den Seidenwirkermeister S.'schen Eheleuten in ...

Es wird immermehr Gebrauch, in wichtigen ...

Bei einem hiesigen Schriftsteller, einem früheren ...

Am vergangenen Sonnabend, Nachts 11 1/2 Uhr, ...

Feuilleton.

Die Raubmörderin Hilpert.

(Schluß.)

Nichts desto weniger behauptete die Hilpert am ...

Am zweiten Tage, wo sie gefragt ward, ob sie ...

Schon seit 14 Tagen sei sie mit Scholler über- ...

Scholler und sie wären gleich gedrängt gewesen, ...

Sie behauptet nun weiter, daß Scholler am ...

Zwischen 9 u. 10 sei die Wittwe Berringer auch gekom- ...

Während sie, die Hilpert, sich mit ihr unter- ...

